

764/18

Vermerk

D5/132-19

02.10.2019

Dr. Konstantin Bajohr

Mit E-Mails vom 10.09.2019 und 02.10.2019 hat die Gemeinde Zeuthen angefragt, ob Anhaltspunkte vorlägen, dass es sich bei den Baumaßnahmen in der Straße „Am Kurpark“ um Ausbaumaßnahmen handele. Diese Anfrage, die ich so verstehe, dass sie auf die Abgrenzung von Beiträgen für den Straßenausbau i. S. d. § 8 KAG von Erschließungsbeiträgen nach § 127 ff. BauGB abzielt, beantworte ich wie folgt:

## A. Sachverhalt

In ihrer E-Mail vom 10.09.2019 hat die Gemeinde zunächst ihre Stellungnahme zum Straßenbau Am Kurpark vom 03.09.2019 sowie Auszüge aus dem Prüfbericht Nr. 24163479 der BIB Baustoffprüflabor und Ingenieurgesellschaft Berlin mbH (BIB) übersandt.

In letzterer heißt es auf Seite 5 zum baulichen Zustand der Straße „Am Kurpark“:

*„(...) Bei der Straße Am Kurpark handelt es sich, wie bei der Mehrzahl der Straßen im Gebiet um eine unbefestigte Straße. (...) Die Straße Am Pulverberg ist im Abschnitt zwischen Am Kurpark und An der Korsopromenade ebenfalls unbefestigt bzw. mit einer rudimentären nicht dauerhaften Asphaltbefestigung (Tränkasphalt) versehen, (...)*

*Separate Gehwege sind lediglich im nordwestlichen Bereich der Straße Am Pulverberg vorhanden.*

*Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nur rudimentär vorhanden. (...) In der Straße Am Kurpark existieren in Teilbereichen Versickerungsmulden.*

*(...)“*

In ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 hält die Gemeinde Zeuthen in diesem Zusammenhang fest:

*„(...) Ist erst ein Merkmal erfüllt, wie hier die Straßenbeleuchtung, (...)“*

*Es ist richtig, dass in einem Teilbereich auf der Länge von ca. 7 Grundstücken ein Gehweg und ein einseitiger Bordstein vorhanden waren. Dies oder die Instandhaltungsmaßnahmen mit dem Aufbringen einer Tränkdecke zur Verkehrssicherung führen aber (...) nicht dazu, dass die gesamte Straße als endgültig hergestellt zu betrachten ist. (...)“*

Aus den zitierten Dokumenten geht hervor, dass die Straße „Am Kurpark“ als

- unbefestigt angesehen wird,
- eine Straßenbeleuchtung sowie
- in Teilbereichen eine rudimentäre Regenwasserentsorgung durch Versickerungsmulden aufweist und
- vor einigen Grundstücken sowohl über einen Gehweg als auch einen einseitigen Bordstein verfügt hat.

Mit E-Mail vom 02.10.2019 hat die Gemeinde darüber hinaus das Schreiben Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] vom 12.08.2019, Anwohnern der Straße „Am Kurpark“, Auszüge aus dem Prüfbericht Nr. 24173258 der BIB sowie Seite 3 einer Stellungnahme des Ingenieurbüros für Straßenbau Prof. Dr.-Ing. W. Weingart vom 11.12.2017 übersandt.

In letzterer heißt es zum Zustand der Straße „Am Kurpark“:

*„Zur Vorbereitung der Erneuerung der Straße Am Kurpark wurde eine Voruntersuchung gemäß „Gemeindestraßen – Leitfaden Brandenburg“ durchgeführt. (...)“*

*Im gesamten Straßenverlauf gibt es keine definierte Entwässerung. (...)“*

In ihrem Prüfbericht Nr. 24173258 hält die BIB fest:

*„(...) Die Straßenzüge „Am Pulverberg“ und „Am Kurpark“ weisen hinsichtlich ihrer Oberflächenbefestigung im Wechsel eine Asphaltdecke bzw. eine ungebundene Schottertragschicht auf, während die Fahrbahnrand- bzw. Seitenbereiche überwiegend unbefestigt sind. (...)“*

Ausweislich des mit dem zitierten Prüfbericht übersandten Lageplans befanden sich in der Straße „Am Kurpark“ die Bohransatzpunkte 10, 11 und 12. Die Untersuchung im Bereich von

Bohransatzpunkt 10 hat laut Prüfbericht ergeben, dass die Straße dort einen 30 cm starken Oberbau aus einem

*„ungeb. Baustoffgemisch – Schotter-/Splittgemisch“*

aufwies. An Bohransatzpunkt 11 war der Oberbau 18 cm stark, an Bohransatzpunkt 12 betrug er 28 cm. An Bohransatzpunkt 12 wurde der Oberbau darüber hinaus von einer Asphaltdecke abgeschlossen, die eine Dicke von 2 cm aufwies.

Herr und Frau [REDACTED] haben in ihrem genannten Schreiben zum Zustand der Straße „Am Kurpark“ Folgendes mitgeteilt:

*„(...) Bereits zu DDR-Zeiten war die Straße als Straße ortsüblich hergestellt gewesen. Schon vor den aktuellen Baumaßnahmen waren alle Medien (Frischwasser, Kanalisation mit Abwasser, Gas, Strom und Telefon) in der Straße verlegt. Eine Straßenbeleuchtung war vorhanden und als Straßenbelag gab es eine ca. 20 cm dicke Kaltteerdecke, zum Teil auch eine richtige Teerdecke und teilweise sogar einen Bürgersteig. (...)“*

*„Vor den jetzigen Straßenbauarbeiten erfolgte die Entwässerung durch ein Versickern und Abfließen des Regenwassers entlang der Straße. (...)“*

## B. Abgrenzung von Straßenbaubeitrag und Erschließungsbeitrag

Zu prüfen ist, ob es sich bei den Baumaßnahmen in der Straße „Am Kurpark“ um Erschließungsbeiträge i. S. d. § 127 BauGB handelt, die gemäß § 128 Abs. 1 BauGB dann zu entrichten sind, wenn eine Straße erstmalig hergestellt wird, oder um Straßenbaubeiträge, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG im Land Brandenburg nicht erhoben werden.

### I. Erstmalige Herstellung i. S. d. §§ 127 ff. BauGB

Als erstmalige Herstellung i. S. d. §§ 127 ff. BauGB ist dabei der den Anforderungen der Erschließungsbeitragssatzung und des Bauprogramms entsprechende technische Ausbauzustand einer Erschließungsanlage nebst Entwässerung und Beleuchtung zu verstehen. Angesichts des oben unter A. beschriebenen baulichen Zustands der Straße „Am Kurpark“ wird unterstellt, dass dieser nicht den Anforderungen der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde

Zeuthen entspricht und auch nicht entsprochen hat. Die Baumaßnahmen wäre daher als erstmalige Herstellung einzuordnen, für die ein Erschließungsbeitrag erhoben werden könnte.

## II. Herstellung vor dem 03.10.1990 i. S. d. § 242 BauGB

Gemäß § 242 Abs. 9 BauGB ist die Erhebung eines Erschließungsbeitrags jedoch ausgeschlossen, wenn in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, zu dem das Land Brandenburg gehört, Erschließungsanlagen oder Teile davon vor dem 03.10.1990 bereits hergestellt worden sind. Dabei sind gemäß § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen solche, die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt wurden.

Fraglich ist damit, ob die Baumaßnahmen zu einer erstmaligen Herstellung der Straße „Am Kurpark“ führen, oder ob sie am 03.10.1990 bereits hergestellt i. S. d. § 242 Abs. 9 BauGB war.

### 1. Fertigstellung entsprechend eines technischen Ausbauprogramms

Zunächst ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die Straße „Am Kurpark“ eine Fertigstellung entsprechend eines technischen Ausbauprogramms vorliegt.

Becker hat zu diesem Begriff in *Becker/Benedens u. a.*, KAG (Stand: 30. Ergänzungslieferung 2019) unter § 8, Randnummer 82, festgehalten:

*„Als erste Herstellungsalternative nennt § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB die **Fertigstellung entsprechend einem technischen Ausbauprogramm**. Das Gesetz enthält keine konkreten Anforderungen an die Form des Programms. Das Bundesverwaltungsgericht hat (...) allerdings klargestellt, dass das Ausbauprogramm in irgendeiner Form **schriftlich** niedergelegt worden sein muss (Aktenvermerk, Beschlussprotokoll o. Ä.). Die Existenz eines Ausbauprogramms kann im Prozess auch durch Zeugen bewiesen werden. Die bislang herrschende Auffassung ging davon aus, dass der Begriff des technischen Ausbauprogramms weit zu verstehen ist (...) Dem ist das Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten (...) und hat ausgeführt, dass das Ausbauprogramm grundsätzlich von einer nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften für den Straßenbau zuständigen staatlichen Stelle stammen, von ihnen gebilligt oder ihnen in anderer Weise zurechenbar sein müsse. Allerdings weist das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass dabei auch der Rechtswirklichkeit in der DDR Rechnung zu tragen*

*ist, so dass ggf. geprüft werden müsse, ob im Einzelfall etwa ein von einem Betrieb gefertigter Plan dem Rat der Gemeinde zugerechnet werden könne.*

*Wesentliches Kennzeichen des Ausbauprogramms ist, dass es sich um ein **technisches** Programm handeln muss. Dem ist zu entnehmen, dass das Ausbauprogramm nicht nur Aussagen über die Aufteilung des Straßenraums, sondern auch zur Befestigung der einzelnen Teileinrichtungen enthalten muss (...) § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB enthält keine Beschränkung auf technische Ausbauprogramme, die zu DDR-Zeiten aufgestellt wurden. Es können daher durch aus auch Ausbauprogramme im konkreten Fall von Bedeutung sein, die vor Gründung der DDR aufgestellt wurden. In Betracht kommen insoweit bspw. auch Fluchtlinienpläne aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg, soweit die dort vorgesehene Planung nicht am 3.10.1990 von der Kommune aufgegeben war (...)*

Anhaltspunkte dafür, dass ein solches Ausbauprogramm im Hinblick auf die Straße „Am Kurpark“ besteht, ergeben sich aus den übersandten Dokumenten nicht. Auch Herr und Frau [REDACTED] haben nichts zur Existenz eines solchen Programms vorgetragen. In ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 hat die Gemeinde ausdrücklich festgehalten, dass keine entsprechenden Pläne vorhanden seien. Eine Herstellung der Straße entsprechend eines technischen Ausbauprogramms ist daher nicht anzunehmen.

Dennoch ist der Gemeinde zu raten nachzuprüfen, ob sich nicht doch Anhaltspunkte dafür finden, dass ein technisches Ausbauprogramm bestand.

## 2. Fertigstellung entsprechend den örtlichen Ausbauepflogenheiten

Fraglich ist weiter, ob im Hinblick auf die Straße „Am Kurpark“ eine Fertigstellung entsprechend den örtlichen Ausbauepflogenheiten erfolgt ist.

### a) Begriff der „örtlichen Ausbauepflogenheiten“

Becker hat zum Begriff der örtlichen Ausbauepflogenheiten unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in *Becker/Benedens u. a.*, KAG (Stand: 30. Ergänzungslieferung 2019) unter § 8, Randnummern 84 ff., ausgeführt:

*„Ungleich größeres Gewicht kommt der **zweiten Herstellungsalternative** von § 242 Abs. 9 BauGB zu, der **Fertigstellung entsprechend den örtlichen Ausbauepflogenheiten**. Hinsichtlich der **Ausbauepflogenheiten** müssen **zwei Aspekte** auseinander gehalten*

werden: zum einen geht es um die ingenieurtechnischen Mindestanforderungen an den Ausbau der einzelnen Bestandteilen der Anlagen („Ausbauprogramm“, [...]); zum anderen berührt die Frage der Ausbauepflogenheiten auch die Ausstattung der Erschließungsanlage mit verschiedenen Teileinrichtungen („Teileinrichtungsprogramm“, [...]).

Ausgehend von dem Begriff der **Ausbauepflogenheiten** ist es zutreffend, die Fertigstellung bei Straßen zu verneinen, die ohne jeglichen ingenieurtechnischen Aufwand (Sandpisten) entstanden sind (...) Bei derartigen Straßen fehlt es an dem Element des „Ausbau“, der für die zweite Herstellungsalternative des § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB konstitutiv ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB von **fertig gestellten** Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen spricht. Auch hierin kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber für den Ausschluss der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften es für erforderlich erachtet, dass ein Mindestmaß ingenieurtechnischer Baukunst aufgewandt worden sein muss. Auch ein gelegentliches Schieben von Sandpisten sowie ein regelmäßiges Ausbessern von Unebenheiten in der unbefestigten Fahrbahn führt lediglich zu einem Provisorium, nicht aber zu einer den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend **fertig gestellten** Erschließungsanlage.

In diesem Sinne formuliert das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.7.2007 – 9 C 5/06 – prägnant:

„Der Begriff „örtliche Ausbauepflogenheiten“ bezeichnet demgemäß ein über einen längeren Zeitraum feststellbares Verhalten der Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen. Daraus folgt, dass ein bloßes Nichtstun oder „Liegenlassen“ nicht ausreicht. Das Hinnehmen von Provisorien oder das Sich-Abfinden mit einem notdürftigen Zustand, weil ein höherwertiger, an sich zu fordernder oder angestrebter Ausbauzustand nicht zu verwirklichen war (z. B. wegen des Fehlens von Baumaterialien), kann keine „Ausbauepflogenheiten“ begründen. Vielmehr geht es wie bei der ersten Alternative des § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB auch hier um die aktive technische Ausgestaltung der Erschließungsanlagen oder ihrer Teile. Danach setzen die Ausbauepflogenheiten einen Grundbestand an kunstmäßigem Aufbau voraus. Die Erschließungsanlagen oder ihre Teileinrichtungen müssen durch künstliche Veränderung der Erdoberfläche planvoll straßenbautechnisch bearbeitet worden sein; das bloße Ausnutzen und grobe Herrichten natürlicher Geländegegebenheiten ist nicht ausreichend (z. B. das bloße Verfestigen und „Hobeln“ einer vorhandenen „Sandpiste“). Erforderlich ist danach ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn (wofür z. B. auch eine Schotterdecke genügen

*kann), eine – wenn auch primitive – Form von Straßenentwässerung (ein bloßes Versickernlassen wäre dagegen nicht ausreichend) sowie einer eigenen Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht (...).“*

*Diese deutlichen Äußerungen des BVerwG dürften dazu führen, dass ich die Kommunen verstärkt wieder dem Erschließungsbeitragsrecht zuwenden müssen. Denn die in Brandenburg verbreitet anzutreffende Praxis, auch Straßenbaumaßnahmen an reinen Sandpisten nach § 8 KAG abzurechnen, dürfte nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2007 nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. Ein Wahlrecht der Kommune, gleichsam „zugunsten der Anlieger“ lediglich Straßenbaubeiträge zu erheben, besteht nicht (...)*

*Neu an der vorstehend zitierten Entscheidung des BVerwG vom 11.7.2007 ist, dass der „Grundbestand an kunstmäßigem Aufbau“ auch dahingehend konkretisiert wird, das **teilrichtungsbezogen** Mindestanforderungen normiert werden. Erstmals endgültig hergestellt sein konnten daher nach dem Ur. vom 11.7.2007 Anbaustraßen in den neuen Bundesländern einschließlich des ehemaligen Ostteils von Berlin erst dann, wenn sie mindestens*

- eine hinreichend befestigte Fahrbahn*
- eine – wenn auch primitive – Form von Straßenentwässerung*
- und eine eigene Straßenbeleuchtung*

*aufwiesen. Der Begriff der „eigenen“ **Straßenbeleuchtung** dürfte in diesem Zusammenhang nicht unbedingt eigentumsrechtlich zu verstehen sein, d. h. es dürfte nicht darauf ankommen, ob die Kommune – was häufig zunächst nicht der Fall war – Eigentümerin der Lichtmasten einschließlich der Beleuchtungskörper war (...).“*

#### b) Örtliche Ausbauepflogenheiten im Hinblick auf die Straße „Am Kurpark“

Zu prüfen ist damit, ob die Straße „Am Kurpark“ die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, die dieses in seinem zitierten Urteil an die endgültige Herstellung einer Straße stellt.

##### aa) Hinreichend befestigte Fahrbahn

Fraglich ist zunächst, ob die Straße zum relevanten Zeitpunkt des 03.10.1990 über eine „*hinreichend befestigte Fahrbahn*“ verfügt hat.

Nach den Feststellungen der BIB in ihrem Prüfbericht Nr. 24163479 ist die Fahrbahn der Straße „Am Kurpark“

*„unbefestigt“.*

Inwiefern die Fahrbahn, wie vom Bundesverwaltungsgericht vorgegeben,

*„durch künstliche Veränderung der Erdoberfläche planvoll straßenbautechnisch bearbeitet worden“*

ist, lässt sich anhand des Berichts nicht beantworten. Da das Bundesverwaltungsgericht jedoch

*„ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung, nämlich das Vorhandensein einer hinreichend befestigten Fahrbahn“*

verlangt, um eine hinreichende Befestigung anzunehmen, dürfte eine „unbefestigte“ Straße diese Anforderungen nicht erfüllen.

Die zitierte Feststellung der BIB in ihrem Prüfbericht Nr. 24163479 widerspricht jedoch sowohl den Feststellungen in ihrem Prüfbericht Nr. 24173258 als auch den Angaben der Anwohner [REDACTED]. Letztere haben in ihrem genannten Schreiben ausgeführt, dass es

*„Bereits zu DDR-Zeiten (...) als Straßenbelag (...) eine ca. 20 cm dicke Kaltteerdecke, zum Teil auch eine richtige Teerdecke gegeben (...)“*

habe.

In ihrem Prüfbericht Nr. 24173258 hat die BIB festgehalten, dass die Straße „Am Kurpark“ über einen Oberbau verfüge und

*„(...) hinsichtlich ihrer Oberflächenbefestigung im Wechsel eine Asphaltdecke bzw. eine ungebundene Schottertragschicht (...)“*

aufweise, wobei nur

*„die Fahrbahnrand- bzw. Seitenbereiche überwiegend unbefestigt sind“.*

Da wie oben unter a) dargelegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch eine Schotterdecke genügen kann, um eine hinreichend befestigte Fahrbahn anzuneh-

men, sollte die Gemeinde prüfen, seit wann die Fahrbahn der Straße „Am Kurpark“ über den festgestellten Oberbau verfügt. Sollte dieser bereits am 03.10.1990 bestanden haben, spricht dies dafür, dass die Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine hinreichend befestigte Fahrbahn erfüllt sind.

#### bb) Straßenentwässerung

Fraglich ist weiter, ob die Straße „Am Kurpark“ am 03.10.1990 über eine *„wenn auch primitive – Form von Straßenentwässerung“* verfügt hat.

Zur Straßenentwässerung hat die BIB in ihrem Prüfbericht Nr. 24163479 festgehalten, dass Anlagen zur Regenwasserentsorgung nur rudimentär vorhanden seien und in der Straße in Teilbereichen Versickerungsmulden existierten. Ob diese Mulden ein

#### *„Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung“*

erkennen lassen, lässt sich anhand der vorhandenen Unterlagen nicht einschätzen.

Darüber hinaus ist offen, wann die Mulden geschaffen worden sind. Haben sie bereits am 03.10.1990 bestanden, dürfte sich in beide Richtungen argumentieren lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts genügt ein Versickernlassen nicht, um die notwendige Straßenentwässerung anzunehmen. Sollten die Mulden jedoch baulich angelegt worden sein, ließe sich dem möglicherweise entgegenhalten, dass die Entwässerung über ein bloßes Versickernlassen hinausgeht.

Die Angaben Herrn und Frau [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 12.08.2019 sprechen jedoch eher dafür, dass die Straßenentwässerung aus einem reinen Versickernlassen bestand. Vor den jetzigen Bauarbeiten sei sie demnach

#### *„durch ein Versickern und Abfließen des Regenwassers entlang der Straße“*

erfolgt. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein bloßes Versickernlassen des Regenwassers keine

#### *„wenn auch primitive – Form von Straßenentwässerung“*

darstellt, dürfte eher anzunehmen sein, dass die Anforderung an eine endgültige Herstellung der Straße diesbezüglich nicht erfüllt ist.

### cc) Straßenbeleuchtung

Schließlich ist zu prüfen, ob die Straße „Am Kurpark“ am 03.10.1990 über eine Straßenbeleuchtung verfügt hat, die „einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr“ ermöglicht hat.

Sowohl nach den Feststellungen der Gemeinde als auch nach denen der Anwohner verfügt die Straße über eine Beleuchtung. Ob diese bereits am 03.10.1990 bestanden hat, ist nicht ersichtlich.

Hierfür spricht jedoch die Behauptung Herrn und Frau ██████████ in ihrem zitierten Schreiben:

*„(...) Bereits zu DDR-Zeiten war die Straße als Straße ortsüblich hergestellt gewesen. Schon vor den aktuellen Baumaßnahmen waren alle Medien (...) in der Straße verlegt. Eine Straßenbeleuchtung war vorhanden (...)“*

Hat die Beleuchtung damals schon bestanden und

*„einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr“*

ermöglicht, dürfte die dritte Anforderung des Bundesverwaltungsgerichts an die endgültige Herdstellung nach den örtlichen Ausbauepflogenheiten erfüllt sein.

### dd) Örtlichkeit

Zu berücksichtigen sind schließlich die „örtlichen“ Ausbauepflogenheiten. Zum Begriff der Örtlichkeit hat Becker in Becker/Benedens u. a., KAG (Stand: 30. Ergänzungslieferung 2019) unter § 8, Randnummer 86, ausgeführt:

*„Maßgeblich für die Bestimmung der Fertigstellung sind gem. § 242 Abs. 9 Satz 2 BauGB die örtlichen Ausbauepflogenheiten. Die insoweit bestehende Streitfrage, ob stets das gesamte Gebiet der Kommune in den Blick zu nehmen ist (...), oder ob auf Ausbauepflogenheiten innerhalb einzelner Teile des Gemeinde- oder Stadtgebiets abgestellt werden darf (...), hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11.7.2007 (- 9 C 5/06 -) dahingehend entschieden, dass grundsätzlich auf den gesamten Ort abzustellen ist. Nur bei größeren Orten – das Bundesverwaltungsgericht nennt beispielhaft (allein) Ost-Berlin – komme auch eine Bezugnahme auf Ortsbezirke in Betracht, soweit diese für den Straßenausbau zuständig waren. Bezugspunkt für das Gemeinde- beziehungsweise Stadtgebiet ist die Flächenausdehnung, wie sie am 3.10.1990 bestand. (...)“*

Dafür, dass die geschilderten Ausbauepflogenheiten nicht örtlich waren, bestehen keine Anhaltspunkte.

### C. Ergebnis

Nach alledem dürfte es sich bei den Baumaßnahmen in der Straße „Am Kurpark“ um Erschließungsmaßnahmen handeln, nicht um Straßenbaumaßnahmen i. S. d. § 8 KAG.

Für diese können Erschließungsbeiträge erhoben werden. Ob die Erhebung gemäß § 242 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen ist, weil die Straße am 03.10.1990 bereits hergestellt war, lässt sich nicht abschließend bewerten.

Anhaltspunkte für eine Fertigstellung aufgrund eines technischen Ausbauprogramms i. S. d. Vorschrift bieten die übersandten Unterlagen nicht.

Im Hinblick auf die Fertigstellung von Straßen im Rahmen der örtlichen Ausbauepflogenheiten hat das Bundesverwaltungsgericht drei Anforderungen aufgestellt, um die Fertigstellung zu bejahen.

Bei der Straße „Am Kurpark“ spricht nach den vorliegenden Unterlagen einiges dafür, dass sie am 03.10.1990 über eine „hinreichend befestigte Fahrbahn“ verfügt hat.

Dass eine wenn auch primitive Entwässerung der Straße im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt ist, dürfte hingegen zweifelhaft sein.

Inwiefern die notwendige Straßenbeleuchtung bestanden hat, ist nicht zu beantworten und müsste ermittelt werden.

Abschließend ist der Gemeinde Zeuthen zu raten, die Baugeschichte der Straße zu recherchieren und sie in den Kontext des örtlichen Straßenausbauzustandes am 03.10.1990 zu setzen.